

Vermögensanlagen-Informationsblatt der FENECON GmbH
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 03.09.2025 – Zahl der Aktualisierungen: 1

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“) Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_FENECON_GmbH_7,0%_2025_2032“						
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit FENECON GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Gewerbepark 6, 94547 Iggenbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Deggendorf unter HRB 4518. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Projektierung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom, Handel mit Batterien, Photovoltaikmodulen, Wechselrichtern und Zubehör sowie von energieeffizienten Beleuchtungen.						
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.gls-crowd.de , GLS Crowdfunding GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Bleidenstr. 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668. Die Plattform ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Concedus GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig am Schlehenstr. 6, 90542 Eckental („Haftungsdach“) tätig.						
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen den Rückkauf von Gesellschafteranteilen an der FENECON GmbH von einem Investor zu ermöglichen („Vorhaben“). <u>Anlagepolitik</u> ist sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, d.h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. <u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zum Rückkauf eigener Geschäftsanteile zu verwenden. Das Vorhaben besteht konkret in der Finanzierung des Rückkaufs von eigenen Geschäftsanteilen der FENECON GmbH („FENECON“) (siehe Ziffer 2) von einem Bestandsgesellschafter BonVenture III GmbH & Co. KG („BonVenture“) mit Sitz in München. Die FENECON hat ein gezeichnetes Kapital von EUR 61.728,-. BonVenture III GmbH & Co. KG hält insgesamt 11,50% der Geschäftsanteile an der Emittentin, welche einem Stammkapital von EUR 7.098 entsprechen und die alle zurückgekauft werden sollen. Die Differenz aus den Gesamtkosten des Vorhabens und der Höhe des Stammkapital der zu erwerbenden Geschäftsanteile ergibt sich aus der Unternehmensbewertung der FENECON. Die BonVenture ist seit September 2018 an der FENECON beteiligt und hat im Gesellschafterkreis mitgewirkt, jedoch keine grundsätzlichen Richtungsentscheidungen vorgegeben. Die Vereinbarung zum Rückkauf der Gesellschafteranteile ist bereits notariell beurkundet worden, allerdings ist der Kauf noch nicht vollzogen worden. Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf EUR 14.500.000,-. Die Nettoeinnahmen in Höhe von EUR 6.000.000,-, die im Rahmen dieser Schwarmfinanzierung eingesammelt werden sollen, reichen gemeinsam mit vorrangigen Darlehen in Höhe von EUR 5.000.000,- und stillen Beteiligungen in Höhe von EUR 3.500.000,- zur Umsetzung des Vorhabens aus. Sollte durch die Schwarmfinanzierung weniger als die Nettoeinnahmen von EUR 6.000.000,- eingeworben werden, wird der offene Betrag über stille Beteiligungen und laufende Unternehmensgewinne finanziert. Durch den Geschäftszweck der Emittentin, nämlich der Verkauf von Batteriespeicher- und Energiemanagementsystemen werden Umsätze generiert, aus denen die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger geleistet werden. Die Speicherserien Home und Commercial bestehen aus neuen, für den stationären Einsatz gefertigten LFP-Batterien, die Speicher der Industrial-Serien beinhalten neue Elektrofahrzeugbatterien. Bei den Batteriespeicher- und Energiemanagementsystemen handelt es sich um Neuware. Die FENECON ist Eigentümer der Batteriespeicher- und Energiemanagementsysteme. Es müssen jährlich durchschnittlich mindestens 10.100 Batteriespeicher- und Energiemanagementsysteme verkauft werden, um die Zins- und Tilgungszahlung dieses Nachrangdarlehens darzustellen. Die 10.100 Batteriespeicher- und Energiemanagementsysteme teilen sich wie folgt auf die verschiedenen Produktkategorien auf: <table><tr><td>Produktkategorie</td><td>Anzahl in Stück</td></tr><tr><td>Home und Commercial</td><td>10.000</td></tr><tr><td>Industrial</td><td>100</td></tr></table>	Produktkategorie	Anzahl in Stück	Home und Commercial	10.000	Industrial	100
Produktkategorie	Anzahl in Stück						
Home und Commercial	10.000						
Industrial	100						
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2032 („Resttilgungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber ist ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann, erstmalig zum 31.12.2028. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger oder Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.						
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahl. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 2.000.000,- („Funding-Schwelle“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhandner unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahl („Einzahlungstag“), verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 7,00 % (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.06., erstmalig zum 30.06.2026 und letztmalig zum 30.06.2032 fällig. Die Tilgung erfolgt ratierlich in Höhe von jeweils 50,0% jährlich ab dem 30.06.2031. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger eine pauschalisierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 % der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären, zu zahlen. Die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags, die bis zum Kündigungsdatum aufgelaufenen Zinsen und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung sind am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig. Daneben schuldet der Nachrangdarlehensnehmer einen jährlichen umsatzabhängigen Bonuszins: Umsatzbeteiligung an dem jeweiligen Umsatz gem. § 277 Abs. 1 HGB der Emittenten („Umsatz“) der Geschäftsjahre 2026 bis 2031. Der Bonuszins ist zahlbar jeweils zum 30.06. des auf das maßgebliche Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Im Falle eines vorzeitigen Laufzeitendes, besteht das Recht des Anlegers auf Umsatzbeteiligung für angebrochene Geschäftsjahre jeweils zeitanteilig (auf taggenauer Basis). Der Bonuszins auf den individuellen offenen Nachrangdarlehensbetrag in Höhe von i.) 1,00% wird gezahlt, falls der Umsatz größer als EUR 200.000.000,- ist; ii.) zusätzlich zu i.) wird 1,00% gezahlt, falls der Umsatz größer als EUR 300.000.000,- ist („Bonusbedingung“). Die Bonuszinszahlung ist bei einer ordentlichen Kündigung wie in Ziffer 4 beschrieben zum 30.06. des Folgejahres nach Kündigung fällig. Die Bonuszinszahlung ist bei einer außerordentlichen Kündigung zum 31.06. des Folgejahres nach Kündigung fällig.						
5.	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.						

	Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifizierten nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das gezeichnete Nachrangdarlehenskapital zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, wie insbesondere der Verkauf von Batteriespeicher- und Energiemanagementsysteme. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklung, Planungsfehler, unbekannte Umweltrisiken, Altlasten oder Veränderungen der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.
	Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Konsortialkreditrisiko Der Emittent steht mit mehreren Banken in einer einheitlichen Kreditbeziehung (sog. Konsortialkreditvertrag). Der Konsortialkreditvertrag deckt den Großteil des laufenden Fremdfinanzierungsbedarfs des Emittenten ab. Der Konsortialkreditvertrag sieht wirtschaftliche Kriterien vor (Finanzkennzahlen), die der Emittent einhalten muss. Wird eine Finanzkennzahl nicht eingehalten, sind die finanzierenden Banken berechtigt, die Kreditbeziehung zu kündigen und die Darlehen zurückzufordern, die sie dem Emittenten gewährt haben. Der Emittent hält die Finanzkennzahlen aktuell ein. Zum 1. Januar 2026 werden sich die Kriterien aufgrund vertraglicher Regelung verschärfen. Nach aktuellem Planungsstand wird der Emittent auch dann weiterhin in der Lage sein, die Finanzkennzahlen einzuhalten. Sollte dies nicht der Fall sein und sollte der Emittent zudem nicht in der Lage sein, mit den finanzierenden Banken eine Anpassung der Finanzkennzahlen und/oder einen Verzicht auf das Kündigungsrecht zu verhandeln, könnte die Kündigung des Konsortialkreditvertrags die Folge sein. Sollte der Emittent sich im Falle einer Kündigung nicht kurzfristig andere Finanzierungsmöglichkeiten erschließen können, besteht das Risiko, dass der Emittent seinen laufenden Finanzierungsbedarf nicht decken kann. Dies würde zu einem Liquiditätsengpass und schlimmstenfalls zur Insolvenz des Emittenten führen, die voraussichtlich einen Totalverlust der Anlegergelder zur Folge hätte.
	Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit diese Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Alle Teil-Nachrangdarlehen, die Teil dieser Finanzierung sind, sind untereinander gleichrangig. Es können außerdem Verbindlichkeiten des Nachrangdarlehensnehmers gegenüber Dritten bestehen, die gleichrangig mit den Teil-Nachrangdarlehen ausgestaltet sind und die zeitgleich mit den Teil-Nachrangdarlehen fällig sind. Im Falle einer absehbaren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wäre der Nachrangdarlehensnehmer dazu verpflichtet, auf alle diese Verbindlichkeiten gleichmäßig zu leisten. In diesem Fall wäre dem Nachrangdarlehensgeber bereits dann die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht mehr möglich, wenn zwar die isolierte Befriedigung seiner Ansprüche noch nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers führen würde, dies aber bei gleichmäßiger Befriedigung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger der dann fälligen qualifiziert nachrangigen Forderungen der Fall wäre. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.
	Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung, die durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von EUR 6.000.000,- („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung) angeboten werden. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können 12.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2024 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 387,14 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen abhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieses ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden.

	Der für den Emittenten relevante Markt ist der Batteriespeicher- und Energiemanagementsystemmarkt. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei die preisliche Entwicklung von Speichern, die Mitbewerber aus dem Ausland, speziell Asien, sowie etwaige Gesetzesänderungen. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Weiterhin erhält der Nachrangdarlehensgeber Bonuszinszahlungen, deren Höhe und Auszahlungsvoraussetzungen in Ziffer 4 bestimmt sind. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen, Bonuszinszahlungen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei positiven oder neutralen Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen, samt Bonuszinszahlungen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent von seinem ordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch.
9.	Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Concedus GmbH, Eckental, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 4,50 % des vermittelten Kapitals, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Daneben erhält die GLS Crowdfunding GmbH vom Emittenten die folgende Vergütung: Eine einmalige Setup- und Marketing-Gebühr i.H.v. 2,75 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer und jährlich eine Projektmanagement-Gebühr i.H.v. 0,75 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Projektmanagement-Gebühr, die Vermittlungsprovision und die Setup- und Marketing-Gebühr werden vom Emittenten getragen.
10.	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.	Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden (regional uneingeschränkt) im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Vermögensanlage hinaus bis hin zu einer Privatinsolvenz kann sich aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage, oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen für den Anleger ergeben (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Für den Anleger mit langfristigem Anlagehorizont handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment (Resttilgungstag: 30.06.2032). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Die Verkaufspreise sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und getilgten Vermögensanlagen beträgt für angebotene Vermögensanlagen 6.000.000,-, für verkaufte Vermögensanlagen EUR 1.058.550,- und für vollständig getilgte Vermögensanlagen EUR 0,-.
14.	Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne von § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.
16.	Angaben über das Vorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.
17.	Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2024 wurde im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden ebenfalls im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de offengelegt. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18.	Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.gls-crowd.de und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.gls-crowd.de vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Der Zahlungstreuhänder ist die secupay AG. Finanzierung Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung gemäß der Nachrangdarlehensbedingungen und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensbeträge sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Vorhabens aus dem Verkauf von Batteriespeicher- und Energiemanagementsysteme. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
19.	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.